

**Antrag der RWE Power AG auf
„Erteilung der
wasserrechtlichen Erlaubnis
zur Fortsetzung der Entnahme
und Ableitung von Grundwasser
für die Entwässerung des
Tagebaus Garzweiler II im
Zeitraum 2024 – 2030“**

Einwendungsfrist 03.03.2022 bis einschließlich 02.05.2022

Az.: 61.g27-7-2019-1

An: poststelle@bra.nrw.de

Betreff: 61.g27-7-2019-1 elektronische Erklärung anstelle Niederschrift

Alle anderen Einwendungen zur Verhinderung dieses Projekts, mache ich zum Teil meiner Einwendung.

Name: Ulrich Scharfenort

Anschrift: gemäß Email

Inhaltsverzeichnis

Betroffenheit und Allgemeines.....	3
Verfahrensfehler.....	3
Betroffenheit.....	5
Weltweite Betroffenheit.....	6
Klimakrise (Schutzbau Klima).....	8
EU-Recht / Gesundheitskosten.....	12
Grundrechtliche Erwägungen.....	13
Rahmenbetriebsplan.....	14
Niederschlagsentwicklung.....	16
Beiträge von Fachbehörden.....	17
Land- und Forstwirtschaft.....	21
Altlasten.....	22
Wasserrecht.....	23
Restsee.....	27
Hochwasser.....	29
Rohrverlegung.....	31
Gesundheitsgefahren.....	31
Energieverbrauch.....	31
Geologische Schäden.....	32
Entschädigung.....	34
Rücklagen.....	35
Bodenverseuchung.....	36
Menschenrechte.....	37
Greenwashing.....	37
Naturschutz.....	38
Datenschutz.....	39

Betroffenheit und Allgemeines

Falls ich am Erörterungstermin verhindert sein sollte übergebe ich hiermit mein Rederecht an den BUND¹. Die Vertretenden des BUND dürfen alle meine Punkte aufgreifen.

Aufgrund der kurzen Frist und der umfangreichen Dokumente kann es vorkommen, dass Punkte mehrfach aufgeführt sind. Allerdings sind mitunter auch weitere Argumente zu finden, welche gegen den Antrag sprechen. Es kann natürlich vorgekommen sein, dass etwas überlesen wurde. Mangelnde Sorgfalt in den Unterlagen würde spätestens vor Gericht zu einem Problem werden. So oder so ist der Antrag in der vorliegenden Fassung nicht genehmigungsfähig.

Es ist inakzeptabel, dass 36 gedruckte Exemplare erstellt wurden. Auch die Einsichtnahme vor Ort könnte digital erfolgen, wenn die Stadt, einen Rechner zur Verfügung stellt. Dies würde viel Papier einsparen.

Verfahrensfehler

"Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG erörtert."

Wenn keine Erörterung stattfindet, wird hierdurch gegen die Recht der Betroffenen verstößen. Es wird die offene Diskussion und die Gegenüberstellung im Diskurs verhindert und die Rechte der

¹ Bund für Umwelt u. Naturschutz, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Einwendung - RWE Grundwasser Garzweiler II

Bevölkerung unverhältnismäßig beschnitten. Für die Firma mag es bequemer sein, allerdings ist das kein Grund demokratische Rechte zu beschneiden. Und auch die Pandemie ist kein Grund, es können durchaus Veranstaltung stattfinden, etwa in einem Fußballstadion oder einer Messehalle. Der Abstand kann mit Sicherheit gewährleistet werden. Außerdem stehen Impfung und Masken zur Verfügung. Also nicht die Ausrede Pandemie nutzen um sich Arbeit zu ersparen.

Zumal erkennbar ist, dass der Pandemiestatus aufgehoben wird und damit die Rechtsgrundlage für dieses Vorgehen entfällt.

Zudem bekommen es längst alle Hauptversammlungen hin Onlineveranstaltungen durchzuführen.

"Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich."

Dass die unzulässige Online-Konsultation, dann auch noch hinter geschlossenen Türen stattfinden soll, setzt dem Ganzen die Krone auf. Offensichtlich geht es hier nicht um die Interessen der Bevölkerung, sondern um die Firma RWE.

Garzweiler II ist keine Fortsetzung eines alten Tagebaus, sondern eigener Tagebau. Demnach ist keine Befreiung zulässig.

Die Behauptung:

"Die am 23. März 2021 beschlossene „Leitentscheidung 2021: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“ setzt die aus dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz resultierenden Vorgaben für die Braunkohlenplanung des Landes um und bestätigt auf Basis einer Metastudie die energiewirtschaftliche Erforderlichkeit für das Abbaufeld Garzweiler."

Bekanntliche basierte die Entscheidung auf unvollständigen Informationen, da Gutachten zurückgehalten wurden. Demnach ist dieser Aspekt unter Einbeziehung des fehlenden Gutachtens zu

Einwendung - RWE Grundwasser Garzweiler II

betrachten, der sagt, dass es eben gerade keine energiewirtschaftliche Erforderlichkeit gibt.

Der Antragszeitraum ist zu lange, da keineswegs sicher ist, dass der Tagebau noch so lange stattfindet. Es ist sogar wahrscheinlich, dass die Kohleverstromung zum Klimaschutz noch früher ausläuft.

"Der Tagebau Garzweiler wird seine tiefste Stelle im Bereich der heutigen Ortschaft Kuckum erreichen."

Die Äußerung ist inzwischen obsolet, da Kuckum erhalten bleibt. Demnach basiert der Antrag auf veralteten Unterlagen und muss demnach aktualisiert und dann erneut offengelegt werden. Verfahrensfehler sind zwar heilbar, der Aufwand erhöht sich aber. Da weniger Kohle gefördert wird, sind viele der Planungen nicht mehr auf aktuellen Stand und können nicht die wirklichen Auswirkungen darstellen. Es mag zwar sein, dass diese geringer sind, aber sicher ist das nicht.

Betroffenheit

Vom Klimawandel sind wir alle betroffen und letztendlich dient das Vorhaben der Verschärfung der Klimakrise. Zudem kann die Grundwasserabsenkung Auswirkungen bis Duisburg und darüber hinaus haben. Gerade in Duisburg ist die Grundwassersituation mit vielen Altlasten sehr schlecht, weshalb das Wasser aus dem Umland bezogen wird. Durch die zukünftig häufigeren Dürren könnte die Wasserversorgung in Duisburg gefährdet sein, da auch im Umfeld das Wasser knapper wird und somit das abgepumpte Wasser fehlen kann. Die Langzeit- und Fernwirkungen wurden allerdings nicht betrachtet bzw. behauptet, dass dies nicht vorlägen, obwohl wesentliche Punkte nicht beachtet wurden.

Betrachtet wurde der Klimawandel in den Unterlagen nicht, obwohl hydraulische Verbindungen von Grundwasserleitern existieren. Es wurde einfach behauptet, dass es keine klimatischen Auswirkungen gäbe. Ferner wird der Rhein beeinflusst, der wiederum in Trockenzeiten einen niedrigen Wasserstand hat und dadurch zu mehr LKW-Verkehr in Duisburg führt, weil die Schiffe nicht mehr so viel laden können. Dies verschärft die Klimakrise zusätzlich.

Auch eine potentielle Betroffenheit ist über die von Steuerzahlenden eventuell aufzubringenden Ewigkeitskosten für Ewigkeitsschäden gegeben. Diese sind hoch wahrscheinlich, falls RWE pleite geht oder nicht zahlt. Rücklagen scheint es keine zu geben. Somit ist ohne eine vollumfängliche Sicherheitsleistung keine Genehmigungsfähigkeit gegeben.

Weltweite Betroffenheit

Wie nachfolgend dargelegt erfolgte die Offenlage in einem zu kleinen Maßstab. Das bergbauliche Vorhaben von RWE, Braunkohleabbau zwecks Braunkohleverstromung, das wegen seiner Umweltein- und -auswirkungen generell schon nur durch ein Gemeinwohlziel von besonderem Gewicht gerechtfertigt werden kann (BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013 I BvR 3139/08 - Garzweiler), führt generell bereits zur Betroffenheit von allen Menschen weltweit. Dieser Punkt befindet sich derzeit deswegen u. a. auch etwa in der Prüfung im laufenden Zivilrechtsstreit Lliuya ./ RWE AG (Az. I. Instanz: 20285/15 LG Essen), welcher sich zweitinstanzlich vor dem OLG Hamm (Aktenzeichen hier nicht bekannt) derzeit in der Beweisaufnahme befindet. Mit Anordnung der Beweiserhebung steht fest, dass rechtlich von der Möglichkeit einer tatsächlichen Betroffenheit ohne Weiteres auch in globalem Maßstab auszugehen ist. Die Antragstellerin ist mit ihrem in Rede stehenden Verursachungsbeitrag von 0,5% des weltweiten CO2-

Einwendung - RWE Grundwasser Garzweiler II

Ausstoßes (siehe Rechtsstreits Lliuya ./ . RWE AG - Az. I. Instanz: 20285/15 LG Essen -) generell in nicht unerheblichem Maß beteiligt. Deliktsrechtlich gedacht wären Anteilszweifel ohnehin unerheblich (§ 830 Abs. 1 BGB). Rechnerisch ist die Antragstellerin - legte man jeweils gleiche Beteiligungsanteile zu Grunde - mit einem Beitrag von 0,5% zum weltweiten CO₂-Aufkommen einer von bloß Zweihundert. Das ist nicht unerheblich.

Dass der jeden Menschen betreffende Klimawandel zum einen manifest und zum anderen "menschengemacht" ist, ist unzweifelhaft belegt (vgl. u.a. "Kleine Gase, große Wirkung"). Dass etwa der Hitzesommer 2018 sowie anhaltende ungewöhnliche Trockenheit im laufenden Jahr ihre Ursache im Wesentlichen im Klimawandel haben, ist mit ernst zu nehmenden Argumenten nicht zu bestreiten. Es verursacht mir körperliche Schmerzen, wenn ich, wie im Sommer 2018 und 2019, sehe, wenn in meinem persönlichen Umfeld die gesamte Vegetation verdorrt. Ich persönlich stelle meine eigenen Lebensgewohnheiten im Hinblick auf CO₂-Verminderung radikal um. Der Grund hierfür liegt jedoch nicht in meinem eigenen - absoluten - CO₂-Beitrag, sondern darin, dass für anderes Verhalten angesichts des - relevanten - vollkommen unverantwortlichen CO₂-Beitrags etwa der Antragstellerin kein Raum mehr bleibt. Ich bin in meinem ganzen Leben, außerdem in meiner ganzen weiteren Lebensplanung von dem Vorhaben der Antragstellerin - wie etwa auch der Kläger im Prozess Lliuya ./ . RWE AG in vielen tausend Kilometern Entfernung - unmittelbar betroffen.

Der Antrag der Antragstellerin auf Grundwasserabsenkung ist darauf gerichtet, die global schädliche, mittlerweile die Existenz der ganzen Menschheit gefährdende CO₂-Freisetzung langfristig (10 Jahre) praktisch unvermindert fortzusetzen. Schon aus diesem Grund ist der Antrag abschlägig zu bescheiden.

Durch die Abpumpung auch in Dürrezeiten vergrößert sich der Sümpfungstrichter erheblich. Dies wurde nicht in den Unterlagen dargestellt, obwohl durch Nachflüsse bei gleichbleibender

Einwendung - RWE Grundwasser Garzweiler II

Abpumpung logisch. Durch das erheblich vergrößerte Gebiet der Betroffenheit, mindestens bis in die Niederlande und ins Ruhrgebiet, fand keine ausreichende Offenlage im betroffenen Bereich statt.

Dies wird ja auch hierdurch:

"Im Westen wird der Untersuchungsraum durch die Maas begrenzt, die eine hydraulische Grenze darstellt."

belegt, dass die Niederlande einbezogen werden müssen.

Man könnte bei den Tätigkeiten von RWE auch von einem Klimaverbrechen sprechen. Ein Verbrechen für dass die gesamte Welt bestraft wird. Alle Menschen, alle Kinder, alle Pflanzen und alle Tiere. Dies verstößt eindeutig und zweifelsfrei gegen Artikel 20 a GG, der in diversen Klimaschutzabkommen konkretisiert wurde und damit auch für die Bezirksregierung Arnsberg bindende Wirkung entfaltet.

Klimakrise (Schutzbau Klima)

Bedingt durch den von RWE mitverschuldeten Klimawandel, begünstigt abgesenktes Grundwasser Dürren und Waldbrände. Die Wasserentnahme dient dazu, ein klimaschädliches Vorhaben weiterhin durchführen zu können, die Genehmigung ist demnach zu versagen, weil klimaschädliche Vorhaben nicht genehmigungsfähig sind und der Kohlekompromiss unberücksichtigt bleibt. Das Projekt hat das Ziel Wasser abzupumpen, damit klimaschädliche Braunkohle gefördert und verbrannt werden kann. Damit hätten sämtliche Auswirkungen des Klimawandels in den Dokumenten berücksichtigt werden müssen und dies weltweit. Dies ist nicht der Fall. Dass Zertifikate gekauft werden, reicht nichts aus, wie der Kohlekompromiss deutlich belegt. Zudem verbrauchen auch die Pumpen erhebliche Energiemengen, die nicht nachhaltig hergestellt werden. Der Energieverbrauch der Pumpen wurde nicht einmal angegeben. Der

Einwendung - RWE Grundwasser Garzweiler II

Eichenprozessionsspinner und andere gefährliche Tierarten profitieren von steigenden Temperaturen. Damit führt das Abpumpen zu weiteren zunehmenden Gesundheitsgefahren.

Auch die Verdunstungsleistung von Pflanzen wird beeinträchtigt, da weniger Grundwasser für Verdunstung zur Verfügung steht, was bei steigenden Temperaturen und sinkenden Niederschlägen ebenfalls Auswirkungen hat auf das Abpumpen von Grundwasser. Sinkende Grundwasserspiegel, die Austrocknung der Landschaft und die durch den Klimawandel drohende Verringerung der Grundwasserneubildung wurden nicht berücksichtigt. Dass die Klimakrise zu mehr Niederschlägen im Winter führt, ist bereits durch vergangene Winter deutlich widerlegt. Für eine UVP dürfen nicht willkürlich gewählte optimistische Annahmen als Grundlagen dienen, sondern der Worst-Case muss betrachtet werden und dieser ist allgemein geringere Niederschläge. Ein Worst-Case-Analyse fand allerdings gar nicht statt. Allein deshalb ist die UVP vor der nächsten Offenlage zu vervollständigen oder das Vorhaben vollständig abzulehnen.

Würde das Pumpen früher eingestellt, könnten erhebliche Energiemengen eingespart werden. Zu der Verbrennung klimaschädlicher Braunkohle ohne Notwendigkeit kommt auch noch Energieverschwendungen für unnötiges Pumpen.

Das Vorhaben verstößt, wie dargelegt, gegen Artikel 20a Grundgesetz in Kombination mit dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Klimaschutzurteil Bundesverfassungsgericht). Die Klimakrise erhöht die Wahrscheinlichkeit eines vorzeitigen Ablebens erheblich, diese Folgen wurden ebenfalls nicht dargestellt. Auch die Auswirkungen der Klimakatastrophe stellen Bergbauschäden dar.

Die bergrechtliche Genehmigung ist unverzüglich zu widerrufen, um schwere Nachteile für die Allgemeinheit zu verhindern bzw. zu beseitigen (§ 49 (2) Nr. 5 VwVfG), da eine erhebliche Klimaschädigung von der geförderten Braunkohle ausgeht.

Einwendung - RWE Grundwasser Garzweiler II

Planung wie das Grundwasser regeneriert werden soll, falls die nur vage angedeutete Planung nicht möglich sein sollte, scheint es nicht zu geben. Diese realistische Möglichkeit wurde nicht einmal bewertet, obwohl die UVP den vollständigen Zeitraum der Folgen umfassen muss.

Durch den erhöhten Aufwand für die Wasserversorgung wird zusätzliches Kohlenstoffdioxid freigesetzt, was ohne die Abpumpung nicht der Fall wäre. Die sich hieraus ergebenen negativen Auswirkungen können ohne Fortführung vermieden werden.

Einen Antrag für mehr Jahre in die Zukunft zu stellen, ohne die Klimakrise deren Auswirkungen zu berücksichtigen, ist schon ziemlich dreist. Würde alles mit rechten Dingen zugehen dürfte keine Genehmigung erfolgen, aber die staatsanwaltlichen Ermittlungen wegen Erftstadt Blessem zeigen deutlich, dass scheinbar nicht alles mit rechten Dingen zugeht.

"Die Eigenversorgung dient hauptsächlich zur Deckung des Bedarfs an [...] sowie Kühl- und Brauchwasser für die Veredelungsbetriebe. Insgesamt ist in den nächsten Jahren aufgrund der weiteren Entwicklung des Tagebaus Garzweiler von etwa konstanten Abgabemengen für eigene Betriebe auszugehen."

Da Veredelung weder energiepolitisch notwendig ist, noch dem Allgemeinwohl dient ist diese Verwendung nicht notwendig.

Die Behauptung des TÜV-Nord:

"Der Begriff des Klimas ist von dem des Wetters nicht zu trennen."

Muss man schon als Schwurbelei bezeichnen. Klima ist Wetter über längere Zeiträume. Wetter ist das Aktuelle.

Weiterhin wird ausgeführt:

"Aufgrund des langen und teilweise über den Antragszeitraum hinausgehenden Prognosezeitraums **sind künftige Auswirkungen**

des Klimawandels auf den Grundwasserhaushalt nicht auszuschließen. Hinreichend genaue Aussagen zur zukünftigen Entwicklung der jährlichen Grundwasserneubildung sind aufgrund der unsicheren Informationslage zur Niederschlagsentwicklung sowie angesichts der komplexen Wechselwirkungen mit anderen Wirkfaktoren derzeit noch nicht möglich."

Der TÜV stellt also eindeutig fest, dass eine Aussage zu den Auswirkungen **NICHT** möglich ist. Demnach ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig, da negative Auswirkungen möglich sind. Im nachfolgenden Text wird dieser Punkt lediglich schönge redet, um dennoch den Anschein einer Genehmigungsfähigkeit zu erzeugen. Es wird sogar behauptet, dass dies kein Hinderungsgrund wäre, obwohl die Entwicklung völlig unklar ist. Ein paralleles Monitoring kann langfristige Effekte nicht aufklären. Wenn man nicht genau weiß was passieren wird, kann man mit den Modellen berechnen, was im Worst-Case zu erwarten ist und daraus klar ableiten, was passieren wird. Dies wurde aber natürlich nicht gemacht, weil man dann das Vorhaben nicht durchführen könnte. **Die Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit nachdrücklich aufgefordert das Vorhaben nach aktuellen Stand abzulehnen, weil weder dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz Rechnung getragen wird, noch den Anforderungen an eine UVP.** Klimaschutz ist eine langfristige Frage, die bei allen Vorhaben zu berücksichtigen ist, weil diese erheblichen Auswirkungen auf alle anderen Schutzgüter hat. Die Rechtsprechung ist bei allen Vorhaben zu berücksichtigen. Es gibt einen gigantischen Unterschied zwischen einem langsamen zurückfahren der Sümpfung und einer Fortsetzung, sowie Ausweitung, um aus tieferen Schichten Kohle zu gewinnen. Das Delta der Wassermenge macht das Vorhaben nicht genehmigungsfähig, weil es die Grundwasserkörper massiv schädigt und damit Wasserversorgung in Heißzeiten gefährdet. Nicht direkt heute, aber in Jahren und Jahrzehnten. Es ist eine Verpflichtung immer auch die langfristigen Auswirkungen zu prüfen, die aufgrund der Tiefe des

Einwendung - RWE Grundwasser Garzweiler II

Eingriffs extrem langfristig wirken. In diesem Fall mind. mehrere Jahrhunderte. Unter Berücksichtigung der Klimaerwärmung sogar mehrere Jahrtausende. Was der TÜV Nord als Begründung schrieb, warum das angeblich kein Problem sein soll erweckt den Eindruck eines Alibitext, damit die Bezirksregierung Arnsberg behaupten kann, man hätte das ja geprüft. Dass man eine so dürftige Unterlage überhaupt offenlegt zeigt in meinen Augen, dass man RWE alles absegnet, egal wie abstrus das ist. Aber das sieht man ja bei Erftstadt Blessem, wo es bereits Menschenleben kostete. Der Umfang der Dokumente mit zahlreichen Wiederholungen erweckt den Eindruck, dass man vom Umfang erschlagen werden soll, damit man ja nichts hinterfragt. Es fällt auf, dass extrem viel Fülltext verwendet wurde.

Die Unterlagen führen aus:

"Die mit der Braunkohlengewinnung im Tagebau Garzweiler untrennbar verbundene Grundwasserabsenkung ..."

womit klar ist, dass die Klimaschädigung durch Braunkohle in diesem Verfahren mitbetrachtet werden muss, genauso wie sämtliche Auswirkungen daraus. Wenn das eine mit dem anderen verbunden ist, gilt dies auch umgekehrt und hat zweifelsfrei berücksichtigt werden. Dennoch enthalten die Unterlagen nichts zu der Klimaschädigung durch RWE. Zu dem Verstoß gegen Grundrechte durch RWE.

EU-Recht / Gesundheitskosten

Die Kohleverstromung in Deutschland führt laut einer EEB-Studie aus dem Jahre 2017 zu jährlichen vermeidbaren Krankheitskosten durch NOx und Quecksilberemissionen in Höhe von rund 2,5 MRD €. Eine HEAL Studie aus dem Jahre 2013 beziffert sogar Kosten von 2,3 bis 6,3 MRD €.

Einwendung - RWE Grundwasser Garzweiler II

Landesbehörden liegen weitere Gutachten vor, die eine klare Korrelation zwischen Todes- und Krankheitsfällen (Atemwegserkrankungen, Herz-Kreislauferkrankungen, Schlaganfälle etc.) zu Kohlekraftwerken und offenen Tagebauen herstellen. Aurelia Kirschbaum, die 40 Jahre lang als Krankenschwester in Grevenbroich tätig war, hat beispielsweise im Interview mit Susanne Fasbender klar herausgestellt, dass ihr Ansprechpartner in Düsseldorf Dr. Horstmann Untersuchungen veranlasst hat und entsprechend innerhalb der Landesbehörden berichtet hat.

Kohlestrom ist neben Atomstrom unter Einberechnung der Kosten durch Gesundheits-, Klima- und Umweltschäden somit der teuerste Strom. Diese Klima- und Umweltschäden zahlt die Allgemeinheit, also alle Steuerzahlenden, zu denen auch ich gehöre. Eine CO2-Bepreisung ist eine staatliche Stellschraube, die diese Unwucht beseitigen kann. Der Landtag setzt sich für eine nationale CO2 Steuer ein, die schnell umzusetzen ist. Weiterhin unterstützt das Land NRW europäische und globale Maßnahmen.

Mit Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen (bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2017) 5225) müssen sämtliche Kraftwerke in der EU schärfere Grenzwertvorgaben einhalten. Als „beste verfügbare Technik“ (BVT) ist derzeit für Quecksilber ein Grenzwert von < 1µg/Nm³ und für NOx ein Grenzwert von < 50 mg/Nm³ anzusehen. Eine wirtschaftliche Umrüstung ist für die bestehenden Anlagen nicht mehr gegeben. Aus gesundheitspolitischer Sicht ist es auch mit Blick auf §20a GG notwendig, Altanlagen so schnell wie möglich entschädigungsfrei vom Netz zu nehmen, spätestens zum Stichtag 08/2021.

Davon sind wir alle betroffen, sei es nun als Versicherte oder als Erkrankte. Da die Sümpfung Voraussetzung für die Schädigung von Menschen durch RWE ist, ist auch dieser Aspekt mitzubetrachten, da

Einwendung - RWE Grundwasser Garzweiler II

Tote die direkte Konsequenz aus der Sümpfung sind.

Grundrechtliche Erwägungen

Artikel 20a Grundgesetz ist ein Staatsziel und demnach bei allen Entscheidungen zu berücksichtigen. Braunkohle, der Grund für die Grundwasserabsenkung, stellt kein Ziel dar, was im Einklang, mit dem Grundgesetz steht (vgl. Klimaklagenurteil Bundesverfassungsgericht). Weder sind dafür Enteignungen zulässig, noch die Auswirkungen eines Eingriffs in den Wasserhaushalt einer, von zunehmenden Dürren bedrohten Region (vgl. BT DS 19/9521). Aus dem Dokument ergibt sich die gefährdete Trinkwasserversorgung auch als NATO-Verpflichtung.

Ferner gibt es aus der hypothetischen Möglichkeit des Braunkohleabbaus keinerlei rechtlich Bindung, dass auch abgepumpt werden darf. Umgekehrt schützt allerdings eine Untersagung des Abpumpens das Klima, folglich ist das Abpumpen schrittweise einzustellen und der Abbau unverzüglich zurückzubauen.

Die Urteile in Hinblick auf Enteignungen belegen, dass der Abbau von Braunkohle inzwischen nicht mehr dem öffentlichen Interesse dient.

Ferner blieben die Auswirkungen der UBA-Text 71/2019 "Recht der Rohstoffgewinnung - Reformbausteine für eine Stärkung des Umwelt- und Ressourcenschutzes im Berg-, Abgrabungs- und Raumordnungsrecht" unberücksichtigt. Des Weiteren ist das BBergG nicht auf dem aktuellen Stand der Grundrechte und des Umweltschutzes. Der § 48 BBergG steht im Widerspruch zu höherrangigem Recht (Art. 20a GG).

Die Gier eines Unternehmens ist kein schützenswertes Rechtsgut. Zudem werden Enteignungen bereits heute immer stärker eingeschränkt, weil der Beitrag zum Allgemeinwohl immer geringfügiger bewertet wird.

Einwendung - RWE Grundwasser Garzweiler II

Ferner verstößt es gegen die Menschenwürde aus der Heimat vertrieben zu werden, damit andere Menschen mit Braunkohle heizen oder Grillen können. Die Vertreibung von Mietenden aus bestehenden Wohnraum zum Erhalt von klimaschädlichen Arbeitsplätzen ist mit Sicherheit grundrechtswidrig. Hier droht Obdachlosigkeit.

Rahmenbetriebsplan

Weder ein genehmigter Rahmenbetriebsplan, noch andere Dokumente führen alternativlos zu einer Genehmigung. Zudem gibt es für den beantragten Zeitraum m.W. bisher keinen bestandskräftigen Rahmenbetriebsplan. Und es ist unwahrscheinlich, dass der Rahmenbetriebsplan jemals bestandskräftig werden wird. Es mangelt somit als bereits ein der Rechtsgrundlage, überhaupt einen Antrag stellen zu können, eine Weiterführung ist folglich unzulässig.

Als der Antrag gestellt wurde, ging RWE noch von Mitte des Jahrhunderts aus. Inzwischen ist es allerhöchstens noch 2038, aber der Kohlekompromiss heißt auch, dass Hambach nicht mehr fortgeführt werden muss. Da eine Abpumpgenehmigung nach aktueller Bewertung unzulässig ist, können uns Steuerzahlenden erhebliche Entschädigungen erspart werden.

Dass sich der Tagebau mit Wasser füllen könnte, ist unwahrscheinlich, da die Wassermenge, um ein derartiges Loch zu füllen, erheblich wäre. Dies würde nach Aussage von RWE Jahrhunderte dauern. Deshalb wird eine Befüllung mit Rheinwasser vorgesehen, wobei das Rheinwasser auch für die Befüllung anderer Tagebauten und zur Erhaltung von Feuchtgebieten genutzt wird. Wasser, was dann für die Schifffahrt fehlt. Durch die zunehmenden Dürren ist diese Art der Befüllung absehbar nicht möglich, da weniger Niederschlag fällt und die Verdunstung ansteigt. Obwohl diese Planung Teil der UVP seinen müsste fehlen nähere Angabe hierzu. Dabei steht die Befüllung im unmittelbaren Zusammenhang

Einwendung - RWE Grundwasser Garzweiler II

mit dem Grundwasser und die Durchführung und Gestaltung beeinflusst die Wasserversorgung auf lange Zeit. Die Folgen sind ohne konkretere Angaben nicht abschätzbar, somit ist das Vorhaben in der vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig, weil die langfristigen Folgen nicht betrachtet werden, obwohl diese maßgeblich für die gegenwärtige und zukünftige Bevölkerung sind. Die Auswirkungen sind keinesfalls auf einen Zeitraum von 10 Jahren begrenzt und somit darf auch die UVP nicht auf diesen kleinen Zeitraum eingeschränkt werden. Es sind **ALLE** Auswirkungen aufzuzeigen inkl. der Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben von RWE. Auch gibt es für den Plan Wasser dem Rhein zu entnehmen bisher keine Genehmigung und ob diese erteilt wird, ist nicht absehbar, da Dürren der Entnahme entgegenstehen. Dass heißt die Durchführbarkeit ist rechtlich keineswegs sicher. Gemäß WRRL der EU ist es zudem untersagt, derartige Wassermengen zu entnehmen. Das Vorhaben ist also gar nicht durchführbar, folglich darf die Abpumpung nicht fortgeführt werden.

Die BT DS 19/9521 führt aus, dass es bereits in den Jahren 2015-2017 in vielen Monaten zu wenig Niederschläge gab. Dazu kommen höhere Temperaturen, die zu einer schnelleren Austrocknung führen. Die Erfahrung zeigt also, dass Dürren mehrere Jahre hintereinander vorkommen können. Durch die Sümpfung wird eine potentielle redundante Wasserversorgung unwiederbringlich vernichtet.

Da eine Betrachtung der Gesamtmenge fehlt, welche mittel und langfristig für alle Tagebauten zusammen den Rhein entnommen werden sollen, ist keine Beurteilung möglich, ob und wie dieses Vorhaben im Zusammenhang mit den anderen Vorhaben den Zustand des Rheins nachteilig beeinträchtigt. Eine Einzelbetrachtung verbietet sich aufgrund der Wechselwirkungen der Wasserentnahmen ohnehin.

Niederschlagsentwicklung

Einwendung - RWE Grundwasser Garzweiler II

In Hinblick auf die Grundwasserregeneration sind Niederschläge von erheblicher Wichtigkeit. Die Folgen, der von RWE maßgeblich mitverursachten Klimakrise, sind höhere Wahrscheinlichkeiten für Dürren und längere Trockenperioden. Dies bedeutet für offene Gewässer eine stärkere Verdunstung. Es gibt Prognosen, welche von mehr Niederschlägen im Winter ausgehen, allerdings kann die Niederschlagsentwicklung nicht linear auf das Grundwasser übertragen werden. Damit aus Niederschlägen Grundwasser wird, muss dieses vom Boden aufgenommen werden. Nach einer längeren Trockenperiode nimmt der ausgedörrte Boden kaum Wasser auf, dass heißt der Boden wird gerade mal oberflächlich befeuchtet. Mehr Niederschläge im Winter heißt auch nicht unbedingt höhere Grundwasserneubildung. Wenn der Boden noch gefroren ist, dringt kein Wasser ein. Auch wenn der Boden stark gesättigt ist, dringt ebenfalls kein Wasser ein. Folglich kann hier nicht von einem Ausgleich ausgegangen werden.

Die wirklich tiefen Grundwässer haben ein Alter von über 100 000 Jahren. Diese können sich also gar nicht regenerieren. Über die Alter der Grundwässer der einzelnen Schichten ist im vorliegenden Antrag nichts zu lesen, dabei lässt sich dieses Alter aus den Isotopenverhältnis von Sauerstoff und Wasserstoff ermitteln. Das Alter heißt zugleich auch, wie lange es mindestens dauern würde, bis es zu einer Regeneration aus Niederschlägen kommt. Wobei dies u.U. sogar völlig ausgeschlossen ist. Um weiteren Schaden an Wasserressourcen zu verhindern ist die Sümpfung zurückzufahren und die Tagebauten unverzüglich wegen eines Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot zu stoppen. Unbeeinflusste Grundwässer sind Reserve für Trockenzeiten, die nicht angetastet werden dürfen, aber durch RWE zunehmend mit Schadstoffen verseucht werden. Wasser ist ein Grundrecht. Braunkohle ist kein Grundrecht. Bis Niederschläge von den obersten Schichten auf natürlichem Wege ins Grundwasser gelangen, dauert extrem lange. Das Verfahren ist also gar nicht durchführbar und damit ist zur Schadensminimierung

der Abbau unverzüglich einzustellen und die Sümpfung geordnet zu beenden.

Zumal weitere Dürren zusätzliche Verringerung des Grundwassers durch Bewässerung und Trinkwassergewinnung bewirken. Auch dieser Faktor wurde offensichtlich nicht berücksichtigt.

Beiträge von Fachbehörden

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Beiträge von Fachbehörden als maßgeblicher erachtet werden, als die der Bevölkerung. Behörden sind meist nicht ausreichend besetzt und haben demnach gar nicht die notwendige Zeit sich ausführlich mit einem Vorhaben zu beschäftigten. Es ist sogar möglich, dass aus Zeitmangel gar keine Bewertung erfolgt. Demnach zu sagen, dass weil nichts von anderen Behörden gekommen ist, wäre es okay, inakzeptabel und verstößt nach h.E. auch gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung. Auch Einzelpersonen können über gleichwertige Fachexpertise verfügen. Durch die Überbewertung von Behördenbeiträgen werden gleichwertige Beiträge abgewertet.

Flora und Fauna

Ebenfalls werden Pflanzen in Mitleidenschaft gezogen. Darunter auch seltene Arten. Dies wirkt sich wiederum auf Insekten aus, was die Nahrungspyramide beeinträchtigt. Insbesondere werden Wälder geschädigt, wenn den Bäumen das Grundwasser weggesaugt wird. In dem Gutachten werden Kapillareffekte nicht behandelt, obwohl diese ebenfalls Grundwasser zu den Pflanzen führen können. Es ist nicht notwendig, dass die Bäume bis ins Grundwasser reichen, allerdings bedrohen hier RWE und der von RWE mitverursachte Klimagau, die Kapillaren zu zerstören. Davon sind auch Naturschutzgebiete

Einwendung - RWE Grundwasser Garzweiler II

betroffen. Betrachtet wird dieser Umstand nicht, folglich sind die Unterlagen und die erheblichen Umweltauswirkungen unzureichend dargestellt.

Das BNatSchG wird massiv missachtet. Denn Nahrungsentzug verstößt gegen Störungsverbot. Dies führt zu Tötung durch Nahrungsentzug. Ein Eventualvorsatz liegt vor. Liegt nicht genug Nahrung vor, sterben die Jungtiere von geschützten Arten. Diese haben spezifische Nahrungsbedürfnisse. Eine Befreiung wäre nur im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 möglich, was nicht gegeben ist, wie bereits dargelegt wurde. Mit den Tagebauen werden nicht nur die streng geschützten grundwasserabhängigen Feuchtgebiete zum Beispiel an Schwalm und Nette gefährdet, sondern auch viele weitere Bestandteile des Ökosystems. Die Biotoptübersicht ist unvollständig. Zumindest der Hambacher Forst fehlt. Auch wurden nicht die Tier- und Pflanzenarten auf dem Gelände betrachtet, was noch durch die Braunkohlebagger vernichtet werden soll. Andere Wälder wurden ebenfalls nicht betrachtet. Eine eingehende Betrachtung beispielsweise schützenswerter Waldgebiete, der zugehörigen Grundwasserabstände und Auswirkungen des Vorhabens fand nicht statt, stattdessen wurde ausschließlich auf Feuchtgebiete abgestellt. Dabei kann ohne genaue Betrachtung gar nicht beurteilt werden, ob ein Einfluss durch die Absenkungen vorliegt.

Von bestimmten Abständen zum Grundwasser auszugehen ist nicht nachvollziehbar, da bei Regen das Wasser schneller durch die Erdschichten gehen kann, wenn der Grundwasserspiegel niedriger ist, also der Rückstau abnimmt, womit die Pflanzen längere Zeiträume trocken liegen, was sich negativ auf das Wachstum und Dürrestabilität auswirkt. Da nur eine eingeschränkte Betrachtung durchgeführt wurde, ist das ganze Vorhaben erneut zu bewerten. Auch geringfügigere Absenkungen führen zu veränderten Lebensverhältnissen. So können je nach Grundwasserabstand bestimmte Pflanzen nicht mehr wachsen, die auch für streng

Einwendung - RWE Grundwasser Garzweiler II

geschützte Tierarten von Relevanz sind. Insbesondere im Zusammenhang mit den von RWE mitverursachten Dürren durch die negative Klimaveränderung bedroht dies ganze Ökosysteme. Diese Auswirkungen wurden nicht betrachtet, obwohl RWE selber die Zusammenhänge mit dem Braunkohletagebau betont.

Die Gefährdungseinstufung der Arten entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand, somit ist eine Neubewertung erforderlich.

Bei einer UVP muss der Gesamtzeitraum der Auswirkungen, insbesondere im Worst-Case, betrachtet werden. Also mind. bis 2200 und verglichen werden, wie die Auswirkungen ohne und mit dem Vorhaben sind. Insbesondere im Zusammenspiel mit der Klimakatastrophe. Basierend auf den falschen Prognosen werden unzulässige Schlussfolgerungen getroffen, die keine Grundlage für eine rechtlich zulässige Entscheidung bilden. Jede Entscheidung auf Basis einer derartigen Datenlage ist als **groß fahrlässig** zu bewerten. Selbstverständlich bedarf es einer umfassenderen Prüfung.

Wikipedia führt aus:

"Die Grundwasserabsenkung kann weitreichende Folgen für die Vegetation haben. Der für die Pflanzen wichtige Kapillarsaum verlagert sich in größere Tiefen. Bäume und Feldfrüchte verlieren den natürlichen Grundwasseranschluss, Waldsterben und großflächige Dürreschäden können auftreten."

Von RWE wird zwar behauptet, dass es keine Auswirkungen hätte, allerdings stellt dies nur eine Behauptung ohne Belege dar. Und man darf nicht vergessen, dass die Bezirksregierung Arnsberg auch bei der RWE-Kiesgrube in Erftstadt Blessem offensichtlich nicht ordentlich gearbeitet hat.

Die Klimakatastrophe blieb völlig unberücksichtigt, obwohl hier ein erhebliches Risiko für fatale Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Abpumpen von Grundwasser besteht. Die bereits

Einwendung - RWE Grundwasser Garzweiler II

erkennbaren Dürren werden im Vorhabenszeitraum zunehmen. Eine Genehmigung wäre demnach **grob fahrlässig**.

Die Auswirkungen der Temperaturen auf die Aquaflora und -fauna werden nicht bewertet. Es besteht die Gefahr, dass eingewanderte Arten von den höheren Temperaturen profitieren und dadurch heimische Arten gefährden. Dies wurde nicht bzw. nicht im notwendigen Umfang untersucht, was einen **erheblichen Verfahrensfehler** darstellt. Auch die chemischen Auswirkungen wurden nicht behandelt. Dies muss erst einmal mindestens eine Wachstumsperiode untersucht werden, bevor eine Weiterführung genehmigungsfähig ist. Die Einleitung von chemisch und thermisch nicht entsprechenden Wasser ist zu unterbinden. Zudem vermindern höhere Temperaturen den Sauerstoffgehalt des Wassers, was gerade im Sommer zu Problemen wie Fischsterben führt.

Land- und Forstwirtschaft

Die Landwirtschaft wird durch Dürren geschädigt und zudem wird Nitrat belastetes Grundwasser in tiefere Schichten gesogen. Gerade in Trockenphasen stellen niedrigere Grundwasserspiegel keinen Vorteil dar. Auch hier vergisst RWE die Folgen der mitverursachten Klimakatastrophe zu berücksichtigen.

Ferner wird durch den Tagebau wertvoller Boden vernichtet, der für Land- und Forstwirtschaft und damit die Versorgung der Bevölkerung fehlt. Nahrungsmittel und Trinkwasserversorgung gehen immer vor Energieversorgung. Dies ergibt sich auch eindeutig aus dem Grundgesetz, da für körperliche Unversehrtheit Nahrung und Trinken höhere Relevanz haben, als eine auch anderweitig sicherstellbare Energieversorgung.

Zudem sind gemäß UBA (<https://www.tagesschau.de/inland/wasser-131.html>) zunehmende Konflikte um Wasser zwischen der Gewinnung von Trinkwasser und Bewässerung erkennbar, die Aufgrund von Dürren

Einwendung - RWE Grundwasser Garzweiler II

zunehmen werden und unberücksichtigt bleiben. Abgepumptes Wasser steht weder dem einen noch dem anderen zur Verfügung.

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen, auch auf Nachbarländer, kann ohne Berücksichtigung des Klimawandels nicht bewertet werden. Bei den stagnierenden Grundwasserzuflüssen und zunehmenden Abflüssen, wird sich der Absenktrichter deutlicher ausweiten, als von RWE vorgesagt, wobei davon ausgegangen werden muss, dass hier bereits eine starke Schönrechnung stattfand. Die Auswirkungen werden also mit Sicherheit auch die Niederlande betreffen. Dieses Szenario ergibt sich unweigerlich aus der Wasserhaushaltsgleichung und dem Fließverhalten von Wasser. Eine erhebliche Beeinträchtigung konnte somit nicht ausgeschlossen werden.

Altlasten

Verunreinigung von Gewässern durch Sogwirkung auf Altlasten ist möglich. Wird in großen tiefen Wasser abgepumpt, so entsteht ein Sogeffekt, der Schadstoffe weiter in die Tiefe befördert und somit Trinkwasser gefährdet. Dieser Effekt wird im Rahmen von Sanierungen genutzt, um kontaminiertes Wasser zu entziehen, was allerdings die Grundwasserstockwerke mit berücksichtigt. Klüfte führen zu Eintrag von Altlasten in tiefere Grundwasserleiter.

In Hinblick auf Altlasten könnten zum Beispiel auch Belastungen mit PFC, etwa durch Dorffeuerwehren, bestehen. Für PFC existieren bisher kaum Grenzwerte und auch nicht ausreichende Daten, die bisherigen Kenntnisse lassen aber eine erhebliche gesundheitliche Bedrohung durch diese extrem persistenten Stoffe erwarten. Bei einer Infiltration von Rheinwasser in Grundwasser, werden diese ebenfalls mit PFC verseucht, obwohl noch gar nicht klar ist, aber welchen Grenzwert eine Gefahr droht.

Die Auffüllung des ehemaligen Tagebaus mit Wasser aus dem Rhein gefährdet das Grundwasser, da RWE selber feststellt, dass die

Einwendung - RWE Grundwasser Garzweiler II

Wasserqualität im Rhein nicht so gut ist. Dieses Wasser wird aus dem See in die Grundwasserleiter drücken und führt dort zu mehr Schadstoffen. Da allerdings die Zeit nach 2030 nicht betrachtet wird, bleiben diese Aspekte unberücksichtigt, was eine Verletzung des Zwecks des UVPG darstellt, da sämtliche Auswirkungen betrachtet werden müssen. Die langfristigen Folgen sind für eine Bewertung zwingen notwendig.

Die Reinfiltration von Sümpfungswasser führt zur Anreicherung von Schadstoffen am Reinfiltrationsort. Eine Wasseraufbereitung ist gemäß den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich.

Eine Prognose zur zukünftigen Belastung des Wassers durch bestehende und zukünftige Abbau und damit einhergehender Altlasten fehlt ebenfalls. Dabei gilt immer der präventive Ansatz und nicht erst eingetretene Schäden auf Kosten der Allgemeinheit zu beseitigen. Rücklagen für die Altlastensanierung bestehen nicht. Eine Trennung von Sümpfung und Restsee ist aufgrund der Zusammenhänge unzulässig.

Wie viel Asche im Tagebau verkippt wurde, ist in den Unterlagen nicht aufgeführt, damit kann die Schwermetallbelastung des Grundwassers nicht abgesehen werden. Da über osmotische Gradienten die Schwermetallionen im Wasser wandern werden, sind großflächige Grundwasserkontamination zu besorgen. Ob mit Altlasten und Einleitungen vorbelastetes Rheinwasser die Situation verbessert ist höchst zweifelhaft. Auch wurden nicht die möglichen Reaktionen zwischen Versauerung und Mobilisierung von Schwermetallen betrachtet.

Dass Folgen angeblich erst mit dem Wiederanstieg des Grundwassers eintreten sollen, macht es nicht besser, sondern bedingt im Gegenteil einer genaueren Betrachtung, die unweigerlich zu einer Untersagung der Fortsetzung des Betriebes führen würde, weil die Schädigung sich dadurch noch ausweitet. Aus diesem Grund werden die Folgen auch nicht bereits jetzt betrachtet, sondern illegalerweise auf die Zukunft verschoben, obwohl die UVP genau

Einwendung - RWE Grundwasser Garzweiler II

dazu dient **ALLE Folgen**, also insbesondere die zukünftigen eingehend und detailliert zu betrachten.

Wasserrecht

Die Gründe für die von RWE begehrte Veränderung liegen nicht im übergeordneten öffentlichen Interesse gemäß WHG, sondern verstößen durch den Anschub für die Klimakrise sogar dagegen und sind demnach zu untersagen. Die Trinkwassergewinnung und der Grundwasserhaushalt werden für Jahrtausende geschädigt.

Der Bodenschatz Grundwasser wird durch das heutige grundrechtswidrige Handeln von RWE für zukünftige Generationen massiv gefährdet. Grundwasser ist eine extrem wertvolle Ressource, die es zu bewahren gilt. Die unwichtiger Braunkohle muss zwangsläufig dahinter zurückstehen, Wassermangel in Dürrezeiten kann sowohl die Natur, als auch den Menschen schaden. Bereits im Juni 2019 musste die Bewässerung in einigen Bereichen Deutschlands eingestellt werden, weil nicht genug Wasser vorhanden war. Durch die Tagebaue droht dies auch in großflächigerem Ausmaß. Dies betrifft auch den gesamten Bereich den Rhein runter und den Niederrhein über die Niers. Dieser Bereich war unzulässigerweise nicht beteiligt.

Das Vorhaben verstößt gegen die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und ist demnach unzulässig. Das Grundwassерmodell ist unzureichend, da die Auswirkungen darüber hinaus nicht dargestellt werden.

Die dürftigen Angaben zu der Ausführung der Brunnen und den technischen Spezifikationen der Pumpen lässt nicht darauf schließen in welchen Umfang Schmierstoffe ins Wasser gelangen. Einzelne Brunnen, die mehrere Grundwasserleiter miteinander verbinden, führen zu hydraulischen Kurzschlüssen und können auch später erhebliche nachteilige Auswirkungen haben.

Einwendung - RWE Grundwasser Garzweiler II

Die Darstellung des Rheins als hydraulische Grenze, zeigt auf, dass der Rheinpegel durch das Vorhaben beeinflusst wird, allerdings wird der Abfluss von Rheinwasser durch das Vorhaben nicht quantifiziert, so dass die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen nicht bewertet werden können.

Die Regeneration von Grundwasser in NRW und darüber hinaus wird gefährdet, zumal auch die langfristigen Auswirkungen nicht klar dargestellt werden. Insbesondere bleibt die von RWE mitverschuldete Klimakatastrophe völlig außen vor, obwohl hier ein wesentlicher Zusammenhang mit dem langfristigen Wasserhaushalt besteht. Die UVP muss zwangsläufig auch die absehbaren zukünftigen Auswirkungen betrachten. Aber da ohnehin selbst gegenwärtige Auswirkungen nicht vollumfänglich betrachtet werden, ist das Verfahren mit aussagekräftigen Unterlagen zu wiederholen und so lange das Pumpen langsam zurückzufahren. Natürlich ohne, dass Umweltschäden entstehen können, die über den aktuellen Umweltschaden Tagebau hinausgehen.

Bei der Grundwasserneubildung wurden veraltete Daten genutzt, welche nicht die von RWE mitverursachte Klimakatastrophe berücksichtigen. Der verwendete Referenzzeitraum ist nicht geeignet, die zukünftige langfristige Entwicklung wiederzugeben. Ein bereits bestehender Schaden rechtfertigt keine weitere Verschlimmerung.

Das zukünftige Wasserversorgungskonzept und die damit einhergehenden Kosten für die Bevölkerung muss selbstverständlich in dem Antrag berücksichtigt werden, da das Vorhaben für die Notwendigkeit verantwortlich ist. Die Kosten dürfen nicht auf die Allgemeinheit umgelegt werden, sondern sind vollständig von RWE zu tragen. Auch Mehrkosten durch Dürren in NRW sind RWE anzulasten. Durch eine unzulässige Vermischung der Wässer, werden die Schadstofffrachten derartig abgesenkt, dass kein Verstoß mehr vorzuliegen scheint, allerdings ist Wasserpanschen eine im Bergbau beliebte Methode, um sich eine Wasseraufbereitung zu sparen. Die

Einwendung - RWE Grundwasser Garzweiler II

Flüsse durch die Röhren und die Vermischungen werden nicht dargestellt.

Die Unterlagen von RWE belegen selber, dass der Rhein sich in regenarmen Zeiten aus Grundwasser speist und somit eine Absenkung des Grundwassers auch Einfluss auf den Rheinpegel hat. Bei den Regenmengen blieb die Klimakatastrophe unberücksichtigt, womit auch die angedeuteten Befüllungspläne unzutreffend sind. Zumal unklar bleibt, wie die Befüllung konkret ablaufen soll, obwohl auch dies für eine Beurteilung von erheblicher Relevanz ist. Die Befüllung des Blausteinsees (vgl. Aachener Zeitung vom 09.01.2015) verläuft auch mit Verzögerungen und größeren Wassermengen, sodass oben auf die bisher nicht gesicherten oder bewerteten Kosten noch weitere Kosten kommen. Bei der Befüllung ist ebenfalls zu bedenken, dass dabei ein Oberflächengewässer entstehen würde, was der WRRL unterliegt und spätestens 2027 einen guten Zustand haben müsste, was bei einer beginnenden Befüllung nach 2030 gar nicht möglich ist.

Die nachgewiesenen hydrologischen Wechselbeziehungen zwischen den Braunkohlelöchern wurden nicht berücksichtigt und auch nicht dargestellt. Durch Summation der Abführung von Grundwasser ergeben sich übergeordnete Effekte, welche deutlich über den Auswirkungen des Einzelvorhabens liegen.

Es fehlen die für die Einleitungen erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse, in denen auch die Anforderungen an die Beschaffenheit des einzuleitenden Wassers festgelegt werden. Diese sind notwendig, um die Folgen des Antrags nachvollziehen zu können. Zudem überwacht RWE selber und wird nicht von einer externe unabhängigen Stelle überwacht, obwohl gerade diese geboten ist, weil Profitinteressen im Widerspruch zum Allgemeinwohl stehen. Und Verstöße von RWE zeigen (u. a. Erftstadt Blessem), dass diesem Konzern kein Vertrauen entgegenzubringen ist.

Alles in allem droht durch die Fortsetzung der Abpumpung ein 'hydraulischer Infarkt', welche das Überleben in der Region für

Einwendung - RWE Grundwasser Garzweiler II

zukünftige Generationen massiv gefährdet.

Ferner kommt es durch den entstehenden Unterdruck in Grundwasserleitern zu einer Verstärkung von hydraulischen Kurzschlusseffekten.

Die im UVP-Bericht dargestellten Zustände sind ohne Zahlenwerte, sodass man den Eindruck einer willkürlichen Bewertung gewinnt. Vielleicht sollen hier die wirklichen Werte nicht ohne Grund verschleiert werden. Außerdem sind dort nur einige schädliche Stoffe aufgeführt, nicht aber alle, die in natürlichen GWK vorkommen. Wenn man nicht alle schädlichen Anionen betrachtet werden einige schädlichen Metallionen übersehen.

Die "Abb. 6.1-2: Grundwasserabsenkungen im OSTW und betroffene GWK" zeigt eine Karte, wo die Absenkung auch in großer Entfernung auftritt, obwohl dazwischen Bereiche sind, wo angeblich kaum eine Absenkung auftreten soll. Selbst in Venlo sind noch größere Absenkungen zu beobachten, demnach sind auch deutlich über den gewählten Bereich hinausgehende Absenkungen möglich. Zudem werden hierdurch grenzübergreifende Auswirkungen belegt, obwohl in den Niederlanden keine Offenlage erfolgte. Damit wird gegen EU-Recht verstößen, dass bei grenzübergreifenden Auswirkungen auch eine Beteiligung in den betroffenen Ländern vorschreibt.

Natürlich sind die Auswirkungen gering, weil man die Beurteilungsmatrix grob fehlerhaft gestaltet hat und immer überoptimistische die geringere Wechselwirkung annimmt. Vermutlich war diese Manipulation notwendig, um das Vorhaben überhaupt genehmigungsfähig zu machen.

Auch der wasserrechtliche Fachbetrag zeigt deutlich, dass das betroffene Gebiet bis mind. an die Grenze reicht. Dort endet es nicht etwa, sondern lediglich die Darstellung. Ein Abgleich zwischen Zusammensetzung der Gewässer und der eingeleiteten Wässer findet nicht statt.

Restsee

Grundsätzlich soll ein Restsee machbar sein ohne dies fundiert zu belegen. Da der Restsee langfristige wasserrechtliche Auswirkungen hat, kann dies nicht auf irgendwann verschoben werden, sondern muss Teil der wasserrechtlichen Prüfung sein, denn scheinbar gibt es keine Alternativplanung, somit müssen die Auswirkungen und langfristigen Folgen bereits heute dargestellt werden oder der Abbau ist unverzüglich einzustellen. Ohne Einstellung würde der Schaden durch einen wachsenden Restsee vergrößert, da neben Braunkohle auch Sand und Kies abgebaggert und verkauft werden. Der Abbau von Sand und Kies ist zu untersagen. Beide Stoffe können durch Recycling von Bauschutt in ausreichender Menge gewonnen werden.

Es braucht eine fundierte Planung, die genau darlegt, woher das Wasser in Zeiten des Klimawandels kommen soll, wie es dahin gelangt, wie dabei der Rhein nicht trocken gelegt wird. Auch das Verfahren in Dürrephasen ist zu betrachten. Ferner müssen die Kosten dargelegt werden, denn ein weiterer Betrieb würde bedeuten, dass der Tagebau unweigerlich größer wird und damit auch die notwendige Wassermenge wächst, obwohl absehbar weniger Wasser zur Verfügung stehen wird. Ein See erhöht zudem gegenüber Grundwasser die Verdunstungsverluste erheblich, was sowohl Landwirtschaft, wie auch insbesondere die Trinkwasserversorgung gefährdet. Zumal durch häufigere Dürren noch mehr Verdunstungsverluste zustande kommen, welche nicht kompensierbar sind, weil der Rhein bei Dürren kein Wasser liefern kann. Die behauptete Geringfügigkeit gilt allenfalls bei normalem Wasserstand.

Eine unvollständige UVP, wie offengelegt ist unzulässig. Eine UVP, welche **ALLE** Folgen klar darlegt und nicht nur einen winzigen Zeitraum von 10 Jahren, welche die späteren Auswirkungen, völlig außer acht lässt.

Es gibt bisher keinerlei praktische Erfahrung mit der Anlage

tiefer Restseen bei den vorliegenden geologischen Formationen. Vermutlich auch der Grund, warum bisher von tiefergehenden Analysen abgesehen wurde und hier ein erhebliches Kostenrisiko für die Allgemeinheit besteht, besonders ohne extern verwaltete Rücklagen. Bei kleineren Seen gab es bereits Tote. Etliche Ortschaften bzw. Ansiedlungen liegen nur wenige hundert Meter vom späteren Restsee entfernt und können die Auswirkungen nicht abschätzen. Auch in dieser Offenlage fehlt jeglicher Hinweis, obwohl dieser Wirkungspfad nach UVP betrachtet werden muss, da sich durch Fortführung des Vorhabens, dass Risiko vergrößert. Schließlich wächst der Tagebau, weil weiteres Material entnommen werden soll. Ausschließlich dazu dient die Abpumpung, demnach müssen vollumfänglich alle Folgen betrachtet werden. Ohne Fortführung ist das Risiko für Stürze definitiv kleiner. Auch gab es bereits das Abrutschen größerer Bereiche in der Vergangenheit (vgl. DS 14/10504, Landtag NRW). Dass es dabei nicht zu Personenschäden kam, ist bedeutungslos, weil dies reiner Zufall ist, ob sich zum Zeitpunkt des Rutsches jemand im betreffenden Bereich aufhält oder nicht. Dabei ist klar, dass Bodenbewegungen plötzlich auftreten können und somit eine Risikoerhöhung nur durch Beendigung verhindert werden kann. Im Falle einer Weiterführung ist die weitere Förderung von Sand und Kies zu untersagen, weil nicht notwendig für das primäre Ziel der Stromversorgung. Folglich wäre Energieversorgung durch Stromversorgung zu ersetzen.

Unbehandelt bleibt, wie hydraulische Kurzschlüsse durch den Restsee verhindert werden sollen. Auch hier gibt es allenfalls vage Andeutungen. Dabei haben derartige Kurzschlüsse erheblichen Einfluss auf die langfristige Wasserqualität.

Ebenfalls betrachtet werden muss bei einem Restsee, dass Teile der Böschungen, durch hinzufügen von Wasser, instabil werden können, da manche Erde zusammen mit Wasser ein Fließverhalten entwickelt.

Hochwasser

Das Einleiten von abgepumpten Wasser verstärkt aufgrund der Mengen zeitweise die Auswirkungen von Hochwasser, die durch die Klimakrise stärker und häufiger kommen können. Verödete Böden durch Grundwassерentzug tragen zudem dazu bei, dass Hochwasser noch drastischer zunehmen. Daraus ergibt sich, dass eine Einleitung in Flüsse bei Hochwasser zu unterbinden ist, um Schäden an grundrechtlich geschütztem Eigentum zu verhindern. In den Unterlagen wird nicht dargelegt, ab welchen Pegeln welche Einschränkungen gelten, obwohl es bei manchem Hochwasser um Zentimeter geht, welche zwischen enormen Schäden und "Gerade noch einmal gut gegangen" stehen. Hier gibt es auch eine weitere Betroffenheit in den Niederlanden, die unberücksichtigt blieb. Wie die Flutkatastrophe in NRW 2021 belegt, kann man mit Hochwasser nicht Spaßen und auf das Konto von Bezirksregierung Arnsberg bzw. RWE gehen bereits Tote in Erftstadt Blessem, mutmaßlich durch Fahrlässigkeit.

Die Standsicherheit der Böschungen gegenüber Hochwasser kann nach den Erfahrungen des Hochwassers in Erftstadt Blessem, nicht als sicher angenommen werden. Da die Sümpfung die Versickerung beeinträchtigt, den Hochwasserpegel beeinflusst und die Sümpfung Voraussetzung ist für den muss auch der Thematik Hochwasserschutz vor dem Hintergrund des Versagens von 2021 besondere Rechnung getragen werden. Wenn es schlecht läuft könnten Stadtteile in den Tagebau gespült werden und mit zunehmenden Starkregenereignissen und zunehmender Tiefe steigt dieses Risiko. Das lose Aufschüttungen nicht ausreichen ist nach Erftstadt Blessem zweifelsfrei belegt. Es sind aus den Unterlagen weder Maßnahmen in Hinblick auf Hochwasser erkennbar, noch eine grundsätzliche Risikoabschätzung bei der Weiterführung des Tagesbaus / Sümpfung. RWE betont selbst, dass es ohne Sümpfung gefährlich werden könnte. Das heißt wenn

Einwendung - RWE Grundwasser Garzweiler II

durch eine Flutkatastrophe im Umfeld eine größere Anzahl an Pumpen ausfällt, stellt sich die Frage, welche Notfallpläne hier existieren. Im Ahrtal war die Stromversorgung lange zumindest eingeschränkt. Wie lange dürfen die Pumpen ausfallen, bevor es Probleme gibt? Gibt es Sollbruchstellen, um den Tagebau zu Fluten, um eine größere Katastrophe durch Ausfall der Sümpfung zu vermeiden? Solche Szenarien können bei längerem Starkregen nicht ausgeschlossen werden. Natürlich ist kein Anstieg, wie im Ahrtal zu erwarten, aber Überflutungen sind möglich. Es stellt sich also die Frage, wie robust die Infrastruktur von RWE gegenüber verschiedene Szenarien ist. Hierbei darf natürlich auch nicht die russische Gefahr unberücksichtigt bleiben.

Rohrverlegung

Es wird nicht darauf eingegangen, welche Auswirkung das Verlegen der Rohre ggf. durch geschützte Gebiete haben könnte, obwohl sich im Umfeld diverse Schutzgebiete befinden. Auch die Trassenverläufe der Rohre und Standorte der Pumpen (gegenwärtig/zukünftig) gehen aus den Unterlagen nicht hervor.

Gesundheitsgefahren

Bedingt durch Austrocknung entsteht mehr Feinstaub, gemäß aktuellem Kenntnisstand (u.a. WHO, UBA) gibt es keine Feinstaubkonzentration, die ungefährlich ist. Feinstäube sind zudem nachweislich krebserregend. Somit geht von dem Abpumpen eine erhebliche Gesundheitsgefahr aus. Die Erhöhung der Bodentrockenheit und Staubzunahme wurde nicht betrachtet. In den Medien war zudem zu sehen, dass beim Abbaggern keine wirksame Staubbindung stattfindet.

Das Schutzbau Luft ist also sehr wohl betroffen. Durch das

Einwendung - RWE Grundwasser Garzweiler II

Abpumpen ist das Bodenmaterial im Tagebau besonders staubig, da deutlich trockener. Folglich hätte also auch die Staubentwicklung des Tagebaus betrachtet werden müssen. Zu den Stoffen, die freigesetzt werden, gehören auch radioaktive Substanzen (u.a. Uran und Thorium), welche für Menschen besonders schädlich sind.

Energieverbrauch

Für das Abpumpen wird Energie verbraucht. Eine klare Aussage dazu, wie hoch dieser ist, fehlt. Zudem wird zuerst Wasser abgepumpt nur um dann später aus dem Rhein Wasser ins Loch zu pumpen, weil das Unternehmen sich eine Auffüllung mit Feststoffen sparen will. Zumal mehr Material, als nur die Braunkohle entnommen wird. Auch Kiese und Sande werden dem Boden entzogen.

Das sich der Wasserrechtliche Beitrag explizit auf die angebliche Notwendigkeit bezieht, hier einige Anmerkungen zum Absatz:

"Gleichzeitig können die Ziele der Braunkohlengewinnung und -verstromung, die mit der Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser zur Entwässerung des Tagebaus Garzweiler bis 2030 verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind (§ 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WHG)."

Die Behauptung es TÜV Nord ist belegbar unwahr. Derzeit wird der Ausbau von Windenergie gemäß Westpol vom 13.03.2022 behindert durch die Einschränkungen beim Ausbau. Die Landesregierung behindert hier eine weniger eingriffsstarke Energieform. Weiterhin wird durch Bürokratie und Denkmalschutz der Ausbau von Photovoltaik behindert. Bis heute gibt es kein Programm, um die Photovoltaik auf Privatdächern zu fördern und deren Ausbau zu beschleunigen. Dabei ist dezentrale wohnortnahe Energiegewinnung

Einwendung - RWE Grundwasser Garzweiler II

mit deutlich weniger nachteiligen Auswirkungen verbunden. Über das gesamte Jahr betrachtet speist die auf dem Dach befindliche Photovoltaikanlage mehr ein, als im Jahr verbraucht wird. Es gibt also durchaus Möglichkeiten, die allerdings auch entsprechend gefördert werden müssen. Der aufwand ist definitiv geringer, als wertvolle Grundwasserkörper zu schädigen. Somit ist die Behauptung des TÜV eindeutig widerlegt.

Geologische Schäden

Durch die Entnahme von Grundwasser sinkt der Boden ab, weil die Geostruktur sich (teilw. irreversibel) verändert, diese Auswirkungen wurden nicht im erforderlichen Umfang dargestellt. Es werden auch keine erkennbaren Beweise für die angebliche gleichmäßige Absenkung gebracht. Zudem wäre diese aufgrund des jeweiligen lokalen geologischen Aufbaus auch nicht plausibel. Es sind Schäden an Gebäuden denkbar, die zu einem Einsturz führen können, womit Lebensgefahr besteht. Ebenso sind Schäden an Straßen und Brücken möglich, die ebenfalls nicht immer rechtzeitig entdeckt werden, da diese durch Verwerfungen und Klüfte auch ruckartig, quasi über Nacht, entstehen können. Es ist kein Konzept erkennbar, wie dies verhindert werden soll. Zudem sind Menschenleben unbezahlbar. In den Unterlagen wird behauptet, dass die Gefährdung gering sein soll, aber keine plausible Basis angegeben, welche die Behauptung belegt. Tagesbruch kann in erheblichem Umfang auftreten. Eine Übersicht der aufgetretenen und beantragten Schäden und Kosten fehlt völlig. Da die Beweislast bei den Opfern liegt, ist hier allerdings ohnehin kein faires Verfahren sichergestellt.

Bei den Grundwasserabsenkungsprognosen wurden die Auswirkungen des Klimawandels nicht berücksichtigt. Dadurch können die Absenkungen

Einwendung - RWE Grundwasser Garzweiler II

deutlich stärker ausfallen, weil weniger Wasser nachgeführt wird und zugleich trockene Böden weniger Wasser aufnehmen. Den Karten ist zudem nicht eindeutig zu entnehmen, wo konkret gefördert werden soll. Auch der Wasserstand von Oberflächengewässern, die zur Erholung dienen, ist gefährdet. Gewässer stellen Lebensräume für Pflanzen und Tier dar.

Der Umstand einer Regelung in Hinblick auf die durch RWE verschuldete Bergbauschäden bedeutet nicht, dass diese leicht und einfach zu regeln sind, da erst einmal der Nachweis zu führen ist, dass RWE schuld ist. Hier bedarf es einer Beweislastumkehr, damit wirtschaftliches Gewicht nicht zu Unrecht führt.

Eine Übersicht aller bisher aufgetretenen Schäden fehlt. Dazu gehören auch die Strittigen, um sich ein Bild machen zu können. Die Behauptung, dass bisher nichts passiert wäre, reicht keineswegs aus, da dies manchmal nur Glück sein kann.

Unterlagen des geologischen Dienstes, als unabhängige Stelle, fehlen. Gemäß UBA gibt es mind. bis in 30 km Entfernung Totalschäden (UBA Texte 71/2019 S. 141).

Ob und in **welchem Bereich Schäden auftreten ließe sich mit einer Höhenunterschiedsauswertung der Bodenstruktur per Satellit erfassen. Eine derartige Auswertung liegt bedauerlicherweise nicht vor bzw. ist kein Teil der Unterlagen.**

Die technische Universität Braunschweig führt in einem Vortrag (Prof. Niemeier, 04.07.2014) aus:

"Vorabschätzung der zu erwartenden Bodenbewegungen für einzelne Ortslagen ist schwierig bzw. nicht möglich."

Somit steht ohne Zweifel fest, dass eine UVP immer unvollständig bleiben muss, womit das Vorhaben nicht genehmigungsfähig ist, bis ein anderer Kenntnisstand vorliegt. Ferner wird ausgeführt, dass die Störungen und Verwerfungen nur näherungsweise bekannt sind. Auch dadurch ist eine Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens nicht möglich. Die Größen, Lagen und Mächtigkeiten von Torflinsen

sind nicht bekannt, obwohl auch diese für eine Bewertung relevant sind. Es sind also durchaus tödliche Auswirkungen für Menschen und Umwelt möglich, die allerdings mangels Betrachtung nicht bewertet werden können. Aufgrund der komplexen geologischen Schichtung sind also gar keine Analysen über die Folgen möglich, was fachlich eindeutig widerlegt, was aus den Gutachten von RWE hervorgeht. Denn wenn keine Vorabschätzung möglich ist, kann keine Aussage über die möglichen Folgen getroffen werden. Es besteht Gefahr für Leib und Leben, womit eine Genehmigung zumindest '**grob fahrlässig**', wenn nicht sogar '**bedingt vorsätzlich**' wäre. Eine nachträgliche Bestimmung der Veränderung kann keine Todesfälle, durch letale Bergschäden verhindern. Setzbewegungen können auch plötzlich auftreten. Dass bisher nichts passiert ist, belegt dabei rein gar nichts, genau wie im Feuerwehrurteil belegt wurde, dass das Ausbleiben eines Brandes nicht ausreicht als Beleg dafür, dass veraltete Maßnahmen wirken.

Eine Schädigungsrisikokarte, schon gar nicht mit entsprechender Auflösung, ist nicht vorhanden.

Wenn das Wasser abgesaugt wird, dringt unweigerlich Sauerstoff in den Boden ein. Der Torf im Boden wird dadurch Sauerstoff ausgesetzt, was zum aeroben Torfverzehr führt, der zusätzlich zu der Schrumpfung durch Austrocknung kommt. Dadurch wird nicht nur zusätzliches Kohlendioxid freigesetzt, sondern auch die geologische Stabilität erheblich beeinträchtigt.

Auch die humose Bodenstruktur kann durch die Absaugung negativ beeinflusst werden.

Die Bodenbewegungsprognose scheint kein Teil der offengelegten Unterlagen zu sein, obwohl diese für die Folgenabschätzung notwendig ist.

Entschädigung

Einwendung - RWE Grundwasser Garzweiler II

Wie die UBA-Text 71/2019 belegt, ist der 'Schadensausgleich' nicht nur umständlich, sondern auch zum erheblichen Nachteil für die Opfer von RWE. Die Opfer müssen RWE nachweisen, dass diese geschädigt wurden, was naturgemäß extrem schwierig ist. Nicht nur braucht es dafür teure Gutachten, sondern auch erhebliche Finanzmittel, weil RWE hier am längeren Hebel sitzt und unfaire Vorteile hat.

Selbst bei der Schlichtungsstelle Braunkohle wurden weniger als Hälfte der bearbeiteten Fälle positiv beschieden. Für Betroffene stellt die Schlichtungsstelle, die letzte Möglichkeit dar, ohne teures und anstrengendes Gerichtsverfahren entschädigt zu werden.

Rücklagen

Es ist unklar, ob und welche Summe als Rücklage für eine mögliche Pleite von RWE gebildet wurde. Ebenso wenig ist bekannt, wie das Geld gegen eine Insolvenz abgesichert wurde. Es besteht die nicht unerhebliche Gefahr, dass wir Steuerzahlenden auf den Kosten für den von RWE angerichteten Schaden sitzen bleiben, wie wir auch bereits jetzt mit für die Klimafolgekosten, wie Entschädigungen für Dürren bezahlen müssen. Ferner könnte es zu einem Verkauf kommen, welcher dann einer Entziehung aus der Verantwortung gleicht. Auch die Auslagerung in Tochtergesellschaften ist nach derzeitigem Recht möglich. Dies muss per Auflage im unwahrscheinlichen Fall einer Genehmigung unterbunden werden.

Die Wahrscheinlichkeit ist sehr hoch, dass RWE die Summe verschweigt, weil die Rücklage zu niedrig ist. Damit wurde bei der UVP nicht die im Verkehr übliche Sorgfalt angewandt. Es bleibt unklar, welche finanziellen Risiken der Allgemeinheit schlimmstenfalls drohen. Es ist möglich, dass alle Steuerzahlende hierfür geradestehen müssen und damit zumindest ganz NRW zur Kasse gebeten wird, wenn nicht sogar die Bundes- oder EU-Ebene betroffen

ist.

Eine Bewertung ist ohne diese Angaben und die Planungen mit Kostenaufstellungen bzw. -prognosen weder für die betroffene Bevölkerung noch die für die Planungsbehörde möglich.

Selbstverständlich fehlen im aufgezeigten Fall zudem Steuermittel an anderer Stelle, wo diese dringender gebraucht werden, als Konzerngier zu kompensieren.

Bodenverseuchung

Durch Grundwasserentzug kann es zu Bodenabsenkungen kommen. Zum Beispiel quellen Tonminerale mit Wasser auf und ohne Wasser ziehen diese sich folglich zusammen. Wenn dies bei einer Kanalisation auftritt, kann es zum Austritt von Fäkalien kommen. Die Folgen wären eine Nitratbelastung für das Grundwasser.

Ferner können Unterspülungen zu Straßeneinbrüchen mit Todesfolgen führen. Dieses Szenario, wird nicht betrachtet. In den Boden kann man nur schwerlich schauen, aber wenn dann nur mit Aufwand. Dies geschah nicht, sondern nur eine grobe Betrachtung. Die Folgen sind also nur unzureichend bewertet.

Ferner werden Schwermetalle aus dem Tagebau abgepumpt und die Absaugung führt zum Eintrag von Nitrat in tieferliegende Grundwasserschichten. Dieser Aspekt wurde weder betrachtet noch quantifiziert. Hierdurch besteht auch eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung und der damit einhergehenden Kosten.

Durch die Grundwasserabsenkung wird der Boden belüftet. Dies führt zu Pyritverwitterung. Nach Beendigung des Abpumpens wird das Grundwasser versauern. Aus den Unterlagen ist nicht erkennbar, um welche Menge es sich hier handelt. Geschweige denn, wie sich dies auf den "Tagebausee", falls der trotz Dürre überhaupt realisiert werden kann, auswirkt. Maßnahmen, um diese schädliche Auswirkung zu reduzieren, werden nicht aufgeführt, sondern diese wird einfach

als gegeben vorausgesetzt. Die Versauerung kann sich auch bereits während des Abpumpens auswirken und zu schlechtem Wasser führen, was den Unterlagen zufolge teilweise ohne Aufbereitung eingeleitet wird. Wobei die konkreten Wassermengen nicht nachvollziehbar sind. Schon kleinste Änderungen in der Wasserzusammensetzung haben erhebliche Auswirkungen auf empfindliche Arten. Dies wird in der Artenschutzprüfung aber gar nicht betrachtet, dabei geht es nicht nur um das Vorhandensein von Wasser, sondern auch die chemische Zusammensetzung.

Menschenrechte

Das Vorhaben verstößt ferner, in Gesamtbetrachtung, gegen die UN-Menschenrechte. Dies wurde zuvor an verschiedenen Stellen dargelegt. Umweltschutz ist nicht nur ein Grundrecht, sondern sogar ein Menschenrecht. Alles was den Klimawandel befördert ist somit unzulässig, wenn dabei kein aufwiegender Vorteil entsteht. Dies ist bei Braunkohle nachweislich nicht der Fall, wie ebenfalls ausführlich dargelegt. Das Pariser Klimaabkommen ist völkerrechtlich bindend für die Bundesrepublik und damit auch für die Verwaltung und ist mit in die Entscheidung einzubeziehen.

Greenwashing

Die Bezeichnung "Ökowasser" ist Greenwashing, um zu tarnen, dass man gegen die WRRL verstößt und Wasser einleitet, was nicht dem natürlichen Zustand des Gewässers entspricht. Wie den Unterlagen zu entnehmen ist wird nicht einmal auf gefährliche Schwermetalle richtig untersucht, die durchaus in Grundwasser gelöst sein können. Das heißt es wird eventuell kontaminiertes Wasser in Gewässer eingeleitet. Insbesondere giftige und krebserregende

Einwendung - RWE Grundwasser Garzweiler II

Metalle bzw. Metallionen können freigesetzt werden. Direkt oder indirekt in Form von Partikeln, die mitabgepumpt werden und sich dann in den Gewässern umwandeln (z. B. biochemisch) Eine Umweltstraftat. Über die Tiere im Wasser (z. B. Fische) können Schadstoffe auch in den Menschen gelangen. Vor Einleitung muss das Wasser in dem Zustand sein, der dem natürlichen Zustand des Gewässers entsprechen würde. Die genaue Art der "Aufbereitung" wird nicht dargestellt.

Auch die Bezeichnung "Immissionsschutzwasser" klingt stark nach Greenwashing. Würde das Wasser im Boden bleiben, wäre es der beste Schutz. Das Wasser wird vermutlich zur Staubbbindung genutzt, wobei die im Wasser vorhandenen gefährlichen Stoffe in die Umwelt freigesetzt werden. Insbesondere durch feine Zerstäubung. Weiterhin ist zu bedenken, dass Ultrafeinstaub durch die Zerstäubung nur bedingt abgefangen wird, obwohl Ultrafeinstaub besonders gefährlich ist und sogar über die Lunge hinaus in den Körper eindringt. Der beste Staub ist der, der gar nicht erst entsteht.

Naturschutz

Die UVP berücksichtigt nicht die Auswirkungen auf geschützte Insektenarten durch Flächenverluste.

Die in "Tab. 2.3-3: Ermittlung der Auswirkungsintensität" dargestellt Matrix ist fehlerhaft. Wenn etwa hoch und sehr hoch zusammentreffen, kann nicht weniger rauskommen, sondern muss aufgerundet werden. Dies ist der übliche Maßstab bei Abwägungsmatrizen. Trifft etwas höheres auf etwas niedrigeres, wird automatisch in die nächste Stufe hochgestuft. Es mangelt der UVP also bereits an den Grundsätzen zu einer adäquaten Beurteilung und Abwägung, wenn man ein hohes Schutzniveau vorsätzlich

Einwendung - RWE Grundwasser Garzweiler II

verringert.

Wie sich eine veränderte Wasserzusammensetzung auf die Fauna auswirkt, wurde nicht untersucht.

Die Nachtarbeit ist dazu geeignet Insekten zu töten und Fledermäuse zu gefährden.

Weiterhin ist unklar, wie sich die Pumpstationen auf Bodenlebewesen auswirken und wie verhindert wird, dass bedrohte Arten gestört werden.

Datenschutz

Einer Weitergabe meiner personenbezogenen Daten (Anschrift, Email) an RWE oder andere beteiligte Stellen stimme ich nicht zu, ebensowenig einer Veröffentlichung. Es besteht auch keinerlei Notwendigkeit einer Weitergabe. Zudem hört man immer wieder im Zusammenhang mit Vorhaben von RWE Bedrohungen von Menschen, die gegen die Vorhaben waren.